

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) und Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 263), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 02.06.2011 (MüABl. S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2020 (MüABl. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gilt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 25.05.2023 (GVBl. S. 257).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen/ Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ und jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Auswahl der Bewerbenden innerhalb einer Gruppe wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Grundlage der Punktevergabe sind die schulischen Leistungen, Praktika und sonstige Qualifikationen.

Danach werden Punkte wie folgt vergeben:

a) Deutschnote

aa) Für die Note im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis, soweit die schulische Ausbildung auf Deutsch erfolgte:

(1)	Note 1	14 Punkte
(2)	Note 2	12 Punkte
(3)	Note 3	10 Punkte
(4)	Note 4	7 Punkte

bb) Zu diesen Punkten werden innerhalb der Gruppe 2 jeweils zwei Punkte hinzuaddiert, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen qualifizierten Mittelschulabschluss vorweisen kann. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss des Mittlere-Reife-Zugs der Mittelschule erreicht, so werden jeweils vier Punkte hinzuaddiert.

cc) Kann keine Note im Fach Deutsch nach aa) vorgewiesen werden, wird unbeschadet möglicher Auswirkungen auf die Eignung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BFSO, die Bewertung

1. des Fach Deutsch als Zweitsprache des vorgelegten Abschlusszeugnisses oder
2. eines Deutsch-Zertifikats auf B2-Niveau, welches im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BFSO anerkannt ist, für die Bepunktung herangezogen.

Für die Bewertung des Fach Deutsch als Zweitsprache im Zeugnis erhalten Bewerbende folgende Punkte:

(1)	Note 1	12 Punkte
(2)	Note 2	10 Punkte
(3)	Note 3	7 Punkte
(4)	Note 4	5 Punkte

Für die Bewertung in einem Deutsch-Zertifikat erhalten Bewerbende folgende Punkte:

(1)	sehr gut erfüllt	12 Punkte
(2)	gut erfüllt	10 Punkte
(3)	erfüllt	7 Punkte

Bewerbende, die keine Note im Fach Deutsch nach aa) vorweisen können, können freiwillig an einem von der Berufsfachschule für Kinderpflege durchgeführten Deutshtest teilnehmen. Bei Teilnahme wird das Ergebnis des Deutshtests nach den Vorgaben unter aa) bepunktet und tritt anstelle einer Bepunktung nach cc), es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet sich nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses, dieses nicht für die Bepunktung heranzuziehen. Auf § 6 Satz 3 wird verwiesen.

b) Für die Note im Fach Mathematik im Abschlusszeugnis:

(1)	Note 1	5 Punkte
(2)	Note 2	4 Punkte
(3)	Note 3	3 Punkte
(4)	Note 4	1 Punkte

Sofern das Abschlusszeugnis keine Mathematiknote enthält, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall anhand sachgerechter Kriterien über die Vergabe von Punkten.

c) Für die Note im Fach Englisch im Abschlusszeugnis:

(1)	Note 1	5 Punkte
(2)	Note 2	4 Punkte
(3)	Note 3	3 Punkte
(4)	Note 4	1 Punkte

Sofern das Abschlusszeugnis keine Englischnote enthält, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall anhand sachgerechter Kriterien über die Vergabe von Punkten.

d) Für die Note 1 oder 2 im Fach Sport: 1 Punkt.

Sofern das Abschlusszeugnis keine Sportnote enthält, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall anhand sachgerechter Kriterien über die Vergabe von Punkten.

e) Für bereits abgeleistete, nachgewiesene Praktika oder nachgewiesene Tätigkeiten im sozialpädagogischen Bereich:

(1)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 14 Tagen	1 Punkt
(2)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 4 Wochen	2 Punkte
(3)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 8 Wochen	4 Punkte
(4)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 6 Monaten	6 Punkte

Es werden maximal 9 Punkte insgesamt vergeben.

f) Für ein abgeleistetes Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens 12 Monate): 9 Punkte.

g) Für jede vorausgegangene Abweisung durch die Berufsfachschule für Kinderpflege:
1 Punkt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Deutschnote des Abschlusszeugnisses bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. bb) Nr. 1 und 3 das Ergebnis des Deutschtests“ durch das Wort „Bepunktung der Deutschkenntnisse“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch die Formulierung „Bewerbende“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 BFSO“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „neben den“ die Wörter „nach § 4 Absatz 2 Satz 1 BFSO“ eingefügt.
- c) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Anmeldung zum freiwilligen Deutshtest nach § 4 Absatz 2 a) cc) ist nur bis zum Ende des Anmeldezeitraumes möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.